

Promotionsordnung des Promotionszentrums Public Health der Hochschule Fulda vom 18.07.2024

Der Senat der Hochschule Fulda hat die folgende Promotionsordnung gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der aktuell gültigen Fassung in der Sitzung vom 17.07.2024 beschlossen, die vom Präsidium der Hochschule Fulda gem. § 43 Abs. 5 S. 1 HessHG am 18.07.2024 genehmigt wurde:

Erster Teil	3
§ 1 Promotionsrecht	3
§ 2 Promotion	3
§ 3 Zuständigkeiten und Organisation	3
§ 4 Promotionsausschuss	3
§ 5 Voraussetzung zur Promotion	4
§ 5a Annahme als Promovierende*r	4
§ 5b Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland, Aufnahme mit Auflagen	5
§ 5c Ausnahmen, Eignungsfeststellung	6
§ 5d Entscheidung, kein Anspruch auf Annahme, begründete Ablehnung	7
§ 5e Folgen der Annahme und des Endes der Promotion	7
§ 6 Dissertation	8
§ 7 Bestellung der Betreuer*innen	9
§ 8 Betreuung der Dissertation	10
§ 9 Qualifizierungsprogramm	10
§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses	11
§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens	12
§ 12 Bestellung der Gutachter*innen	13
§ 13 Begutachtung	14
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	15
§ 15 Prüfungskommission	16
§ 16 Disputation	16
§ 17 Gesamturteil	18
§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches	19
§ 19 Prüfungsakten	19
§ 20 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung von Pflichtexemplaren	19

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades	21
§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	21
Zweiter Teil	22
§ 23 Fortführungsregelung	22
§ 24 Widerspruchsverfahren	22
§ 25 Status und Statusgruppen	22
§ 26 Wahlen des Promotionsausschusses.....	22
§ 27 Abstimmungen	23
§ 28 Informationspflichten	24
§ 29 Inkrafttreten	24

Erster Teil

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Hochschule Fulda besitzt das Promotionsrecht für die Fachrichtung Public Health.
- (2) Das Promotionszentrum Public Health (im Folgenden Promotionszentrum) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Fulda.
- (3) Die Ausübung des Promotionsrechts erfolgt im Promotionszentrum, in dem die Mitglieder das Recht und die Pflicht haben, zusammenzuarbeiten.

§ 2 Promotion

- (1) Die Hochschule Fulda verleiht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad
Doktor*in Public Health (Dr. P.H.)
nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Betreuer*innen gem. § 7, die Gutachter*innen gem. § 12 und die Prüfungskommission gem. § 15.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.
- (3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.
- (4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Betreuer*innen zugelassenen Professor*innen gem. § 7.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Nur Mitglieder des Promotionszentrums mit Ausnahme von Juniormitgliedern können dem Promotionsausschuss angehören.
- (2) Dem Promotionsausschuss sitzt die Leitung des Promotionszentrums oder deren Stellvertretung vor.
- (3) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin an
 - a. drei professorale Mitglieder des Promotionszentrums,
 - b. zwei promovierende Mitglieder,
 - c. ein koordinierendes Mitglied.

- (4) Vorzusehen ist zusätzlich im Promotionsausschuss abweichend von Absatz 1 die gleichberechtigte, externe Angehörigkeit eines professoralen Mitglieds
- a. einer Universität
- oder
- b. eines Promotionszentrums / einer vergleichbaren Einrichtung anderer Bundesländer. Das professorale Mitglied muss hier eine Erstbetreuung von mindestens einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion nachweisen können.

Das externe professorale Mitglied wird vom Zentrumsrat vorgeschlagen und von der Zentrumsleitung bestellt.

- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
- a. über die Annahme als Promovierende*r gem. § 5;
 - b. über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 11;
 - c. über die Annahme der Dissertation gem. § 14;
 - d. über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 15;
 - e. über die Bestellung des Prüfungskommissionsvorsitzes sowie der Betreuer*innen gem. § 7 und der Gutachter*innen gem. § 12;
 - f. über den Vollzug der Promotion gem. § 21.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung und Abstimmung gem. § 27.

§ 5 Voraussetzung zur Promotion

Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss der Fachrichtung Public Health oder Public Health Nutrition nach einem Hochschulstudium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS und einem Gesamtergebnis mit mindestens der Note 2,0 oder einem ECTS-Rang der Note B, ein gleichwertiger Abschluss gem. § 5b oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung gem. § 5c.

Die Lissabon-Konvention ist hierbei zu berücksichtigen.

§ 5a Annahme als Promovierende*r

- (1) Das Gesuch um Annahme als Promovierende*r ist an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten. Das Annahmegesuch umfasst als erforderliche Anlagen:
- a. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene und zur Promotion qualifizierende Hochschulstudium gemäß Abs. 2; Zeugnisse und Urkunden aus dem nicht deutschsprachigen Ausland sind übersetzt ins Deutsche vorzulegen, wobei die Übersetzung von

einem Übersetzer vorzunehmen ist, der allgemein beeidigt, öffentlich bestellt bzw. allgemein ermächtigt worden ist;

- b. eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs;
- c. eine einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
- d. falls vom Promotionsausschuss für eine Entscheidung zusätzlich angefordert, ggf. ein aktuelles Führungszeugnis mit dem Verwendungszweck „Promotion“;
- e. ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll das Thema, den Stand der Forschung, die Ziele sowie den zu erwartenden Beitrag der Arbeit zur Wissenschaft, eine Beschreibung der methodischen Vorgehensweise und die Ressourcenplanung umfassen, weiterhin ist dem Exposé eine Erklärung beizufügen, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll; aus dem Exposé müssen in einer angemessenen fachlichen Qualität der Public Health-Bezug des Promotionsthemas, erste Ansätze des theoretischen Bezugsrahmens, die schlüssige Herleitung der Forschungsfragen, die Eignung und Angemessenheit von Untersuchungsdesign und Methodik sowie die Durchführbarkeit des Vorhabens hervorgehen; zudem muss die Eigenständigkeit des Vorhabens nachvollziehbar sein, insbesondere, wenn die Promotion im Rahmen eines Forschungsprojektes stattfindet.
- f. die schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Bewerber*in und Erst- und Zweitbetreuung, die sich von den Betreuungsstandards ableitet, welche die Hochschule, der die Bewerber*in zugehörig ist, aufgestellt hat;
- g. die Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Promovierende*r beantragt und ob ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde;
- h. die Erklärung, ob die Dissertation in Deutsch oder Englisch verfasst werden soll.

Nach Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit und Korrektheit wird das Annahmegesuch an den zuständigen Promotionsausschuss weitergegeben.

- (2) Der Promotionsausschuss kann der Bewerber*in vor Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen unverbindlich Hinweise zur Erfüllung von Annahmekriterien geben.

§ 5b Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland, Aufnahme mit Auflagen

- (1) Bedingung für die Annahme als Promovierende*r kann auch ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender, fachlich einschlägiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule sein; stuft der Promotionsausschuss einen alternativ gleichwertigen Studienabschluss

als nicht ausreichend gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als Promovierende*r erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise).

- (2) Bedingung für die Annahme als Promovierende*r kann auch ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach § 5a Abs. 2 vergleichbaren Studiums im Ausland sein, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird; stuft der Promotionsausschuss einen ausländischen Studienabschluss als nicht gleichwertig ein, so kann er Auflagen für die Annahme als Promovierende*r erteilen.
- (3) Ist eine Annahme mit Auflagen erfolgt, so sind die Auflagen mit einer Frist zu ihrer Erfüllung zu verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss. Die Auflagen müssen die allgemeine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und somit die Promotionsbefähigung der Bewerber*in sicherstellen. Sie sollen sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

§ 5c Ausnahmen, Eignungsfeststellung

- (1) Bewerber*innen, die:
 - a. einen Hochschulabschluss in einer der Fachrichtung Public Health verwandten Fachrichtung¹;
 - b. einen Hochschulabschluss nach einem Studium von weniger als acht Fachsemestern;
 - c. einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss schlechter als 2,0 aber besser als oder gleich 3,0;
 - d. eine besondere Qualifikation als Diplom (FH)-Absolvent*in nachweisen, können zugelassen werden, wenn sie in der Fachrichtung Public Health über die erforderlichen Fachkenntnisse für eine Promotion verfügen und dies durch ein Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben.
- (2) Eignungsfeststellungsverfahren zur Feststellung der fachrichtungsbezogenen Eignung der Bewerber*in zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit für eine Promotion können bezüglich Art und Umfang der Leistungserbringung sowie Dauer und Ablauf des Verfahrens individuell vom Promotionsausschuss festgelegt werden. Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens beträgt maximal zwei Semester und endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ durch den Promotionsausschuss.

In der Regel

 - a. besteht das Verfahren in der Überprüfung der fachlichen und der methodischen Kompetenz für die Fachrichtung;

¹ Als der Fachrichtung fachverwandt wird ein Studium anerkannt, wenn es bestimmte, vom Promotionsausschuss allgemein festzulegende Inhalte enthält. Der Promotionsausschuss soll einen Katalog der in Frage kommenden Studiengänge zur groben Orientierung erstellen.

- b. erfolgt das Verfahren durch die Prüfung der Abschlussarbeit sowie einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer Fragestellung zur Fachrichtung durch zwei vom Promotionsausschuss zu bestellende professorale Mitglieder des Promotionszentrums.
- c. In Zweifelsfällen kann von diesen zwei Mitgliedern ein maximal einstündiges fachliches Gespräch gefordert und durchgeführt werden.

Von dem Erfordernis der Eignungsfeststellung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlichen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Fachrichtung als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

- (3) Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens besteht nicht.

§ 5d Entscheidung, kein Anspruch auf Annahme, begründete Ablehnung

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Promovierende*r.
- (2) Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn:
 - a. eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation oder die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen nicht gesichert ist; oder
 - b. das Promotionszentrum für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein Promotionsrecht verfügt; oder
 - c. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden oder
 - d. die Kriterien zur Erstellung des Exposés gemäß § 5a Abs. 1 e) nicht erfüllt sind.
- (3) Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 5e Folgen der Annahme und des Endes der Promotion

- (1) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist für die Promovierende* die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet. Gewährleistet ist damit zudem der Zugang zu den in der Betreuungsvereinbarung niedergeschriebenen Hochschulressourcen. Sollte nach dem Ausscheiden einer Betreuungsperson in Ausnahmefällen kein Ersatz innerhalb des Zentrums verfügbar sein, stimmt die Zentrumsleitung mit der Promovierenden* und der verbliebenen Betreuungsperson das weitere Vorgehen ab.
- (2) Angenommene Promovierende können sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zur Beendigung oder bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorand*in an der Hochschule immatrikulieren.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation (schriftliche Promotionsleistung) muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Public Health liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Im Falle einer englischsprachigen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die von beiden Betreuenden zu genehmigen ist.
- (2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden:
 - a. Eine unveröffentlichte oder in Teilen vorab veröffentlichte Dissertation (Monographie), die in Abs. 4 geregelt ist.
 - b. Eine kumulative Dissertation, die in Abs. 3 geregelt ist.
- (3) Eine kumulative Dissertation muss folgende Vorgaben erfüllen:
 - a. Sie soll insgesamt den wissenschaftlichen Rang einer Monografie haben.
 - b. Die Publikationen müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein.
 - c. Die kumulative Dissertation umfasst mindestens drei Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem (Peer Review). Zum Zeitpunkt der Einleitung des Promotionsverfahrens müssen mindestens drei Publikationen ein Peer Review-Verfahren durchlaufen haben und veröffentlicht sein oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
 - d. Mindestens eine dieser Publikationen muss in englischer Sprache verfasst sein.
 - e. Die Publikationen können in Co-Autorenschaft erstellt werden. Für mindestens drei Publikationen muss die Promovierende* die Erstautorenschaft haben. Im Falle einer Co-Autorenschaft muss die Promovierende* in einer Erklärung den eigenen substanziellen Beitrag zu der Publikation darlegen. Den Eigenanteil müssen die Co-Autor*innen bestätigen, soweit dies nicht durch die Publikation ausgewiesen ist.
 - f. Vor Eröffnung des Promotionsverfahrens muss die Promovierende* das schriftliche Einverständnis der Co-Autor*innen zur Verwendung der Publikationen in der Dissertation und zur Zweitveröffentlichung einholen.
 - g. Die kumulative Dissertation umfasst neben mindestens drei Publikationen gemäß § 6 Abs. 3 lit. a. – f. eine eigenständige wissenschaftliche Ausarbeitung von mindestens 30 Seiten. In dieser Ausarbeitung ist der thematische, theoretische und methodische Zusammenhang der Publikationen darzulegen. Die Ausarbeitung muss vertiefend über die Inhalte der Publikationen hinausgehen und eine kritische Reflexion im Sinne der Weiterentwicklung des Fachgebiets leisten.

- (4) Eine monografische Dissertation muss folgende Vorgaben erfüllen:
- a. Die monografische Dissertation muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.
 - b. Teile der monografischen Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Eine Veröffentlichung, die später in die Dissertation aufgenommen werden soll, soll zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Dissertation in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein.
 - c. Wurden einzelne und ausgewählte Teile der monografischen Dissertation bereits vorab veröffentlicht, ist darauf in der Dissertationsschrift explizit hinzuweisen. Die eingereichte Dissertation ist diesbezüglich im Vorwort mit einer Erklärung zu versehen, die Angaben zu den vorab veröffentlichten Teilen mit Publikationsjahr, -ort und Autorenschaft entsprechend den Vorgaben zur guten wissenschaftlichen Praxis enthält.
 - d. Die monografische Dissertation soll im Verhältnis zu den Vorabveröffentlichungen ein neues, eigenständiges Werk sein, das sich in quantitativer sowie qualitativer Hinsicht von diesen deutlich unterscheidet. Diesbezüglich sollen die Betreuenden die promovierende Person beraten.
- (5) Die Dissertation ist einzureichen mitsamt der maßgeblichen, anonymisierten Forschungsdaten, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, insoweit keine datenschutzrechtlichen Regelungen dagegensprechen. Die Betreuenden legen fest, welche Forschungsdaten in welcher Form im Anhang mit einzureichen sind. Die Promovierende* muss die nicht beigefügten Forschungsdaten bereithalten, um sie den Gutachtenden und der Prüfungskommission auf Anfrage zur Verfügung stellen zu können. Um bestimmte Forschungsdaten vor der Veröffentlichung zu schützen, ist für diese Forschungsdaten ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss zu beantragen. Auch die Einreichung und die Veröffentlichung von Forschungsdaten müssen im Einklang mit den geltenden Satzungen der Hochschule zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und insbesondere den Regelungen zum Datenschutz stehen.
- (6) Die Dissertation ist von der Promovierenden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit - abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen - selbstständig verfasst hat.
- (7) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

§ 7 Bestellung der Betreuer*innen

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Betreuung einer Dissertation mindestens eine erst- und (ggf.) eine zweitbetreuende, promovierte Person.

- (2) Wenigstens die erstbetreuende Person muss promovierte Professor*in und Mitglied im Promotionszentrum sein und über Betreuungserfahrung verfügen. In inhaltlich begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Erstbetreuung durch Mitglieder anderer hessischer Promotionszentren.
- Die zweitbetreuende Person kann auch als Zweitbetreuer*in bestellt werden, wenn eine der folgenden Anforderungen a. bis d. erfüllt werden:
- a. promovierte Professor*innen oder promovierte Wissenschaftler*innen derselben oder einer anderen Fachrichtung der Hochschule gemäß § 1 Abs. 2;
 - b. entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professor*innen, Professor*innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Gastprofessor*innen oder Privatdozent*innen;
 - c. promovierte Professor*innen oder promovierte Wissenschaftler*innen einer anderen Hochschule oder Universität als die in § 1 Abs. 2 genannten;
 - d. promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation in Public Health.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuer*innen über die für die Betreuung nötigen Möglichkeiten verfügen und die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.
- (4) Scheidet eine betreuende Person durch Eintritt in den Ruhestand vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn sie sich zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet. Die besonderen Bestimmungen regeln die Erstbetreuung bei einem Ausscheiden aus dem Dienst durch Weggang oder dem Verlust der Mitgliedschaft im Promotionszentrum.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuer*innen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine betreuende Person die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 8 Betreuung der Dissertation

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung, es sei denn, darin ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Den Betreuer*innen obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens.

§ 9 Qualifizierungsprogramm

- (1) Das Promotionszentrum bietet ein Qualifizierungsprogramm für die Promovierenden an. Dieses muss zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beitragen. Eine Veranstaltung zur wissenschaftlichen Integrität müssen Promovierende verpflichtend belegen.

- (2) Jede Promovierende* ist verpflichtet, im Verlauf des Promotionszeitraums im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Qualifikationsveranstaltungen des Promotionszentrums Public Health mindestens dreimal aktiv einen Beitrag zum Fortschritt im eigenen Promotionsvorhaben einzubringen und zur Diskussion zu stellen.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Promotionsverhältnisses

- (1) Promovierende können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss, auf Antrag der Promovierenden* im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 7 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professor*innengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 5 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Es ist eine neue Betreuungsvereinbarung vorzulegen.
- (3) Promovierende können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Promovierendenverhältnisses beantragen. Dazu ist neben der Begründung ein umfassender Zwischen- bzw. Abschlussbericht einzureichen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert und ein erneuter Antrag auf Fortsetzung der Promotion ist möglich.
- (4) Zwischen der Annahme als Promovierende*r und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Annahme ggf. nach Stellungnahme der/des Promovierenden widerrufen. In diesem Falle gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Widerruf der Annahme als Promovierende* in ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Promovierende* zu vertreten ist.
Hierzu zählt insbesondere das Vorliegen von
 - a. Mutterschutz nach §§ 3, 4, 6 MuSchG;
 - b. Elternzeit nach § 15 BEEG;
 - c. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX;
 - d. einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
 - e. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

Die Promovierende* hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss im Widerrufsverfahren durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 11 Zulassung und Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Promovierenden* eingeleitet, das an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen
 - a. eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges;
 - b. ggf. ein Nachweis der Erfüllung der Auflagen;
 - c. der Beleg über die Teilnahme an einem Kurs zur wissenschaftlichen Integrität;
 - d. die Belege über die mindestens dreimalige aktive Teilnahme an einer Qualifikationsveranstaltung gemäß § 9 Abs. 2;
 - e. die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen; der Promotionsausschuss kann vor Einreichung des Promotionsgesuchs die Abgabe einer höheren Zahl an Ausfertigungen festlegen; zusätzlich zur Schriftform ist die Dissertation in elektronischer Form beizufügen; die elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der/des Promovierenden enthalten) zum Zwecke der Plagiatskontrolle in einer von der Hochschule bestimmten Weise abzugeben; die Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen;
 - f. eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- (2) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen mit der Zusicherung, dass
 - a. die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,
 - b. alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind,
 - c. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 und 2 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - a. die Promovierende* bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist;

- b. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde oder
 - c. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches nach Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die Promovierende* und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 12 Bestellung der Gutachter*innen

- (1) Mit der Zulassung nach § 11 bestimmt der Promotionsausschuss mindestens zwei promovierte Gutachter*innen für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ggf. auch im Zusammenwirken, in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.
- (2) Die Gutachter*innen dürfen nicht die Betreuer*innen der Promotion sein.
- (3) Die erstbegutachtende Person muss in jedem Falle Professor*in und Mitglied des Promotionszentrums sein.
- (4) Als (Zweit-)Gutachter*in soll grundsätzlich eine Hochschullehrer*in bestellt werden, die nicht Mitglied der im Promotionszentrum beteiligten Hochschulen ist. Auf diese externe Beteiligung kann für die Fachrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 lit. a. und e. verzichtet werden, wenn eine der begutachtenden Personen
- a. habilitiert ist,
 - b. als Juniorprofessor*in positiv evaluiert oder
 - c. von einem universitären Fachbereich kooptiert wurde.
- Sollte keine dieser Alternativen möglich sein, ist eine Ausnahmegenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur einzuholen, das hierbei eine gutachtende Person vorschlagen kann.
- (5) Als weitere Gutachter*innen können
- a. promovierte Professor*innen der gleichen Fachrichtung
 - b. promovierte Professor*innen einer anderen Fachrichtung
 - c. entpflichtete und im Ruhestand befindliche promovierte Professor*innen, Professor*innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Gastprofessor*innen oder Privatdozent*innen
 - d. promovierte Professor*innen einer anderen Hochschule oder

- e. promovierte Wissenschaftler*innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation bestellt werden.
- (6) Die/der Promovierende kann dem Promotionsausschuss Gutachter*innen vorschlagen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuer*innen weitere Gutachter*innen bestellen.

§ 13 Begutachtung

- (1) Jede Gutachter*in erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das dem Vorsitz des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachter*in schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise deren Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
 - a. summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - b. magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - c. cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - d. rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.
- (2) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, muss der Promotionsausschuss der Promovierenden* eine Frist zur Ausführung der Änderungen setzen. Die Gutachter*innen erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen erneut Stellung zu nehmen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen genannt werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.
- (4) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachter*innen vor, muss der Vorsitz des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, muss der Promotionsausschuss eine neue begutachtende Person bestellen.
- (5) Besteht zwischen den Gutachter*innen keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab, so soll der Vorsitz des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung

herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise mit Professor*innen oder Privatdozent*innen einer anderen Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung.

- (6) Der Vorsitz leitet alle Gutachten umgehend nach Erhalt den Angehörigen des Promotionsausschusses, der Prüfungskommission sowie der Promovierenden* zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht in der Hochschule aus. Den Adressatenkreis zur Einsichtnahme bestimmt die Zentrumsleitung. Das Recht auf Einsichtnahme haben in begründeten Fällen auch andere promovierte Professor*innen der Hochschule. Die Auslagefrist soll zwei Wochen betragen; das Promotionszentrum kann davon abweichende Fristen bestimmen. Die Auslage erfolgt elektronisch oder in Papierform an einem geschützt zugänglichen Ort. Die Hochschule der Auslage bietet Sicherheitsvorkehrungen und eine rechtssichere Verteilung der Verantwortung für Rechtsverletzungen.
- (7) Nach Einsicht haben diese Professor*innen und promovierte Angehörige des Promotionsausschusses das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme anzukündigen. Die Stellungnahme ist innerhalb von zwei Wochen dort vorzulegen.
- (8) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.

§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist gem. § 13 Abs. 6 wird auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter*innen und etwaiger Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 7 über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Nach Vorliegen gleichartig zur Annahme empfehlender Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation gem. § 13 Abs. 8 ermittelt. Im Falle entgegengesetzter Vorschläge zur Annahme der Dissertation durch die Gutachter*innen und in anderen Zweifelsfällen können zur endgültigen Entscheidung weitere Gutachter*innen bestellt werden. Die/der Promovierende kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitz des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Die/der Promovierende wird direkt nach Festlegung über den Termin informiert.
- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachter*innen diese ablehnen. Das Promotionsverfahren gilt damit als erfolglos abgeschlossen. Die Ablehnung ist der/dem Promovierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung kann

die/der Promovierende eine neue oder eine verbesserte Dissertation gem. § 18 Abs. 1 vorlegen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Dissertation verbleibt, solange keine datenschutzrechtlichen Regelungen dagegensprechen, zusammen mit den Forschungsdaten gem. § 6 Abs. 5, allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses. Zehn Jahre nach Beendigung des Verfahrens prüft das Promotionszentrum, welche Inhalte weiterhin in der Akte verbleiben müssen.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Spätestens bei Vorliegen der Gutachten richtet der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt die Prüfungskommission ein und bestellt eine vorsitzende Person, die als Mitglied dem Promotionszentrum angehört und nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist
- (3) Der Prüfungskommission gehören an:
 - a. der Vorsitz,
 - b. die Gutachter*innen der Dissertation
 - c. die Betreuer*innen der Dissertation
 - d. ein*e weitere*r promovierte*r Professor*in des Promotionszentrums.
- (4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.
- (5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird der/dem Promovierenden mitgeteilt.

§ 16 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede*n Promovierende*n als Einzelprüfung durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die/den Promovierende*n, die Betreuenden, die Angehörigen der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftler*innen, die eine Stellungnahme erstellt haben (§ 13 Abs. 7), persönlich zur Disputation ein.
- (3) Die Disputation findet öffentlich statt, Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag der oder der/des Promovierenden oder der Betreuerin oder des Betreuers kann der Promotionsausschuss beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Disputation wird von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission geleitet.

- (4) Sollte eine bereits bestellte Angehörige*r der Prüfungskommission kurzfristig nicht in der Lage sein, die Disputation durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Vorsitz des Promotionsausschusses eine Ersatzangehörige*n. Angehörige der Prüfungskommission können durch synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zur Disputation zugeschaltet werden, worüber der Vorsitz des Promotionsausschusses frühzeitig entscheiden muss.
- (5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Prüfung wird vom Vorsitz der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt und unterschrieben. Es verbleibt bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die/der Promovierende vor Beginn der Disputation einen öffentlichen Vortrag über die eigene Dissertation oder ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf von der Dissertation tangierte Probleme der mit Fachrichtung des Promotionszentrums befassten Wissenschaften. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der/dem Promovierenden obliegt den Angehörigen der Prüfungskommission. Ein zusätzliches Frage- und Erwiderungsrecht haben die persönlich eingeladenen Personen nach Abs. 2. Die Disputation dauert in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten.
- (8) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer englischsprachlichen Dissertation in Englisch erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat.
- (9) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 13 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jede*r Angehörige*r der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Angehörigen der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation berät die Prüfungskommission nicht öffentlich.
- (10) Kann die Disputation von der/dem Promovierenden aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie ihren Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden und das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.
- (11) Wurde nur die Disputation nicht bestanden, darf nur diese auf Antrag der/des Promovierenden wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens drei Monate, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf

Antrag der/des Promovierenden verlängert werden. Für die Wiederholung bestätigt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission oder setzt gem. § 14 eine neu besetzte Prüfungskommission ein. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 17 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 75 % gewichtet wird und die Note der Disputation mit 25 %. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Die Note summa cum laude wird nur vergeben, wenn die Dissertation und die Disputation mit summa cum laude bewertet wurden. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen:
 - a. summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - b. magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - c. cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - d. rite - entspricht einer genügenden Leistung (3) vorgesehen.
- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Disputation teilt der Vorsitz der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung der/dem Promovierenden das Ergebnis der Disputation sowie das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 21 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (6) Immatrikulierte Promovierende werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert und die Annahme als Doktorand*in gem. § 5 gilt als beendet.

§ 18 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer thematisch neu ausgerichteten Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.
- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der/dem Promovierenden der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 19 Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom Promotionszentrum aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Angehörigen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, wird der/dem Promovierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsarbeit, die Gutachten und in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung von Pflichtexemplaren

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die/der Promovierende die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist vom Vorsitz des Promotionsausschusses zu genehmigen; die Frist zur Veröffentlichung kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag der/des Promovierenden verlängert werden.
- (2) Werden die Auflagen der Prüfungskommission nicht erfüllt, gilt die Promotion als gescheitert.
- (3) Kommt die/der Promovierende der Veröffentlichungspflicht gemäß den genannten Bestimmungen nicht nach, gilt die Promotion als gescheitert.
- (4) Die Publikation ist als Dissertation der Hochschule, die die Promotion vollzieht, und des Promotionszentrums zu kennzeichnen.
- (5) Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- (6) Die/der Promovierende ist verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule, der sie zugehört, binnen eines Monats seit Beginn der Veröffentlichung die gemäß Abs. 8 erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation abzuliefern. Die Bibliothek bestätigt der/dem Promovierenden die ordnungsgemäße Ablieferung

der Pflichtexemplare. Die/der Promovierende übermittelt diese Bestätigung der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses.

- (7) Die Einlieferungsfrist der Pflichtexemplare kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag verlängert werden. Kommt die/der Promovierende der Abgabe gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als gescheitert.
- (8) Die Veröffentlichung und die Ablieferung der Pflichtexemplare sind in folgender Form möglich:
- a. Ablieferung einer elektronischen Version zur Veröffentlichung sowie zwei haltbar gebundener Pflichtexemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem Papier Die elektronische Version wird auf dem Hochschulpublikationsserver veröffentlicht. Sie muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die/der Promovierende muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der gem. Abs. 1 genehmigten Fassung versichern. Das Datenformat ist mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit überprüft. Der Bibliothek wird im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben das Recht eingeräumt, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht eingeräumt, die Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten. Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt durch die Bibliothek.
 - b. Ablieferung von einem Exemplar plus einem zusätzlichen Exemplar, wenn die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag erfolgt, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder im publishing on demand-Verfahren.

In Fall b ist nach Möglichkeit der Bibliothek das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf deren Hochschulpublikationsserver einzuräumen.

- (9) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind
- a. das Thema der Dissertation,
 - b. die Fachrichtung,
 - c. der Name des Promotionszentrums
 - d. der Name der Hochschule,
 - e. der Name der/des Promovierenden,
 - f. ihr früher erworbener akademischer Grad,
 - g. Titel, Namen und Zugehörigkeit der Betreuer*innen,
 - h. Titel, Namen und Zugehörigkeit der Gutachter*innen,
 - i. Einreichungs- und Prüfungstermine,
 - j. Erscheinungsort und –jahr

anzugeben.

- (10) Im Fall von Abs. 8 b reicht es aus, wenn die Exemplare einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Dissertation der Hochschule handelt. Bei einer Titeländerung ist zudem auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 21 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation eingeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorandin oder den Doktoranden durch die Hochschule vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Hochschule, der die promovierte Person zugehört, und wird mit dem Siegel dieser Hochschule versehen. Der Text der Urkunde lautet im Regelfall:
- (3) „Die [Name der Hochschule] verleiht während der Amtszeit von [Präsident*in Prof. Dr. [Name]] und der Leitung des Promotionsausschusses [Prof. Dr. [Name]] durch diese Urkunde [Name], geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad [einer Doktorin oder eines Doktors] [Bezeichnung der Disziplin], nachdem in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Prof. Dr. [Name erstbetreuende Person]], [Prof. Dr. [Name zweitbetreuende Person]] durch die eigene Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation die eigene wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Das Gesamturteil lautet [Note].

[Ort], [Datum]

Unterschrift [Präsidentin/Präsident], [Vorsitzende/Vorsitzender],

[Siegel].

- (4) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Präsidium eine vorläufige befristete Bescheinigung über die bisherigen Promotionsleistungen aushändigen. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die/der Promovierende bei ihren Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die

gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Zweiter Teil

§ 23 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums können laufende Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu Ende geführt werden.

§ 24 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die betroffene Person Widerspruch für laufende Verfahren beim Promotionsausschuss oder bei der/die Präsident*in der Hochschule einlegen, der die promovierende Person zugehört. Hilft der Promotionsausschuss des Promotionszentrums dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlags an den Präsidenten/die Präsidentin dieser Hochschule weiter. Der/die Präsident*in dieser Hochschule erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 25 Status und Statusgruppen

- (1) Die Mitglieder des Promotionszentrums unterteilen sich in die vier Statusgruppen
 - a. promovierte Professor*innen,
 - b. Juniormitglieder,
 - c. Promovierende und
 - d. Koordinierende
- (2) Angehörige und Mitglieder sind unterschiedliche Status.

§ 26 Wahlen des Promotionsausschusses

- (1) Alle Mitglieder einer Statusgruppe wählen ihre Angehörigen für den Promotionsausschuss und, sobald mehr als ein Mitglied einer Statusgruppe dem Promotionszentrum angehört, jeweils eine namentlich zugeordnete Stellvertretung aus ihren Reihen. Die Stellvertretung ist vorgesehen für die Abwesenheit des oder der Ausschussangehörigen.

- (2) Eine Amtszeit beträgt für professorale und koordinierende Mitglieder 3 Jahre und für die promovierenden Mitglieder 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Es sind sich unmittelbar ablösende Amtszeiten vorzusehen. Eine Amtszeit währt so lange, bis eine Nachfolge das Amt übernimmt.
- (4) Die Koordinierenden sind für die Organisation und Durchführung der Wahlen zuständig.
- (5) Auf Antrag eines Wahlberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen. Als geheim gilt die Brief- oder Urnenabstimmung in digitaler oder präsenzeller Form.

§ 27 Abstimmungen

- (1) Soweit nicht an anderer Stelle bereits geregelt, gilt Folgendes:
 - a. Wahlen, Beschlüsse und Entscheidungen (Abstimmungen) können in Präsenz, per Videokonferenz, hybrid, elektronisch oder im Umlaufverfahren erfolgen.
 - b. Die Frist für die Einladung zu Sitzungen, in denen Abstimmungen erfolgen sollen, beträgt mindestens 14 Kalendertage.
 - c. Der Vorsitz leitet die Abstimmungen.
 - d. Stimmabgaben sind mit Ausnahme von § 26 Abs. 5 offen. Eine Stimmabgabe nach Abschluss von Abstimmungen ist unzulässig.
 - e. Sitzungen sind zu protokollieren. Protokolle oder Niederschriften zu Abstimmungen sind den Mitgliedern des Promotionszentrums baldmöglichst zugänglich zu machen.
- (2) Die Abstimmenden müssen sich zuvor über die Art und Weise einig sein. Die Einigkeit stellt der Vorsitz her. Das Mindestbeteiligungsquorum bei Abstimmungen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend sind. Abweichend hiervon ist die Wahl des Promotionsausschusses gültig mit einem Mindestbeteiligungsquorum von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat je Kandidat*in oder Vorschlag entweder eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme oder kann sich enthalten. Die Enthaltung wird als Nein-Stimme gezählt. Eine Kandidat*in ist gewählt bzw. einem Vorschlag ist zugestimmt, wenn sie oder er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Wenn weniger Ja-Stimmen abgegeben werden, ist die Kandidat*in oder der Vorschlag abgelehnt.
- (3) Konkurrieren mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge miteinander, wird einzeln über sie abgestimmt. Haben mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die einfache Mehrheit nach Abs. 2 erreicht, gewinnt derjenige oder diejenige die Wahl, der/die in relativer Mehrheit die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Wenn mehrere Kandidat*innen oder Vorschläge die gleiche höchste Zahl an Ja-Stimmen erreichen, kommt es zu einer Stichwahl zwischen diesen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 28 Informationspflichten

Über wichtige Entscheidungen (insbesondere zum Annahmegesuch, zur Einleitung und zum Abschluss des Promotionsverfahrens) gemäß dieser Ordnung, die die Promovierenden betreffen, sind diese durch den Promotionsausschuss zu informieren.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung gilt für alle, die ihr Promotionsvorhaben nach dem Datum des Inkrafttretens beginnen. Promovierende, die ihr Promotionsvorhaben nach der alten Fassung der Promotionsordnung begonnen haben, müssen schriftlich erklären, nach welcher Fassung sie ihr Verfahren fortführen möchten.
- (3) Amtszeiten bleiben erhalten, die neue Regelung greift erst zur neuen Amtszeit.
- (4) Nach Ablauf der Übergangsfrist nach Abs. 2 und Abs. 3 tritt die Fassung vom 14.12.2016 außer Kraft.